

Die Handlungsvollmacht ermächtigt zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens, in dem der Handlungsbevollmächtigte beschäftigt ist, oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Dies umfasst auch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen.

Auch der Handlungsbevollmächtigte benötigt für diese Geschäfte keine Spezialvollmacht gemäß § 1008 ABGB.

Auch der Handlungsbevollmächtigte ist zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, darüber hinaus aber auch zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung nur dann ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht im Außenverhältnis braucht ein Dritter nur gegen sich gelten lassen, wenn er diese kannte oder kennen musste. Den Beweis über diese Kenntnis des Dritten muss der vertretene Geschäftsherr erbringen.

Der Handlungsbevollmächtigte zeichnet mit einem das Vollmachts-verhältnis andeutenden Zusatz, wie zB **iv**.

Die Handlungsvollmacht ist jederzeit widerruflich, es sei denn das zu Grunde liegende Vertragsverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Bevollmächtigten regelt diesbezüglich anderes.

Die Handlungsvollmacht darf nur mit Zustimmung des Unternehmers auf einen anderen übertragen werden und erlischt im Zweifel nicht durch den Tod des Unternehmers.

Im Übrigen decken sich die Erlöschensgründe mit jenen der Prokura.